

Factsheet

Sozialversicherung und Vorsorge

Der EY Sports Desk beantwortet Dir die wichtigsten Fragen zum Thema Sozialversicherung und Vorsorge



1

Wer ist selbständigerwerbend?

Du bist selbständigerwerbend, wenn Du:

- ▶ Nach aussen mit einem Firmennamen auftrittst

Das heisst, Du besitzt beispielsweise einen Eintrag im Handelsregister, im Adress- und Telefonbuch, eigenes Brief- und Werbematerial oder eine Bewilligung zur Berufsausübung. Du stellst zudem in eigenem Namen Rechnung und rechnest evtl. die Mehrwertsteuer ab.

- ▶ Dein eigenes wirtschaftliches Risiko trägst

Das heisst, Du tätigst beispielsweise Investitionen mit langfristigem Charakter, kommen für Deine Betriebsmittel selbst auf, trägst das Inkassorisiko selbst.

- ▶ Du Deine Betriebsorganisation frei wählen kannst.

Das heisst, Du bestimmst selbst Deine Präsenzzeit, die Organisation Deiner Arbeit (bspw. Trainings) und ob Du Arbeiten an Dritte weitergibst (bspw. für Kommunikationsarbeit).

- ▶ für mehrere Auftraggeber tätig bist.

Die Tätigkeit für lediglich einen Auftraggeber gilt im Normalfall als unselbständige Erwerbstätigkeit.

Du giltst auch als selbständigerwerbend, wenn Du andere Personen beschäftigst (bspw. Trainer).

2

Wann beginnt meine Beitragspflicht?

Als erwerbstätige Person musst Du ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Beiträge entrichten. Beispiel: Eine Selbständigerwerbende, die am 13. Juli 2024 17 Jahre alt wird, muss ab dem 1. Januar 2025 Beiträge an die AHV, die IV und die EO bezahlen.

3

Wann endet meine Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht als selbständigerwerbende Person endet, wenn Du die Erwerbstätigkeit aufgibst. Falls Du bereits das ordentliche Rentenalter erreicht hast und weiterarbeitest, gelten besondere Bestimmungen. Für Männer und Frauen liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren.



4

Wie hoch sind die Beitragssätze?

| Beitragssätze | |
|---------------|---------------|
| AHV | 8,10% |
| IV | 1,40% |
| EO | 0,50% |
| Total | 10,00% |

Als selbständigerwerbende Person musst Du die ganzen Beiträge selbst tragen. Bei unselbständig erwerbstätigen werden die oben genannten Beiträge je hälftig vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (wobei sich die AHV-Beträge bei unselbständiger Erwerbstätigkeit auf 8,70% erhöhen).

5

Gelten die Beitragssätze für alle Einkommen als Selbständigerwerbende?

Nein. Für Jahreseinkommen von weniger als CHF 57'400 gilt ein tieferer AHV-, IV- und EO-Beitragssatz. Man nennt dies die sinkende Beitragsskala. Die Beiträge werden in solchen Fällen nach folgenden Ansätzen berechnet:

| Jährliches Erwerbseinkommen in Franken | | Satz in % |
|--|------------------|-----------|
| von mindestens | aber weniger als | |
| 9600 | 17400 | 5,371 |
| 17400 | 21400 | 5,494 |
| 21400 | 23800 | 5,617 |
| 23800 | 26200 | 5,741 |
| 26200 | 28600 | 5,864 |
| 28600 | 31000 | 5,987 |
| 31000 | 33400 | 6,235 |
| 33400 | 35800 | 6,481 |
| 35800 | 38200 | 6,728 |
| 38200 | 40600 | 6,976 |
| 40600 | 43000 | 7,222 |
| 43000 | 45400 | 7,469 |
| 45400 | 47800 | 7,840 |
| 47800 | 50200 | 8,209 |
| 50200 | 52600 | 8,580 |
| 52600 | 55000 | 8,951 |
| 55000 | 57400 | 9,321 |
| 57400 | | 10,000 |

Du entrichtest bei einem jährlichen Einkommen von weniger als CHF 9'600 den Mindestbeitrag von CHF 514. Wenn Du nachweisen kannst, dass Du den Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbständige Erwerbstätigkeit bezahlt haben, kannst Du verlangen, dass die geschuldeten Beiträge nur zum untersten Satz der sinkenden Skala (5,371 %) erhoben werden. Das Einkommen muss jedoch unter dem untersten Wert der sinkenden Beitragsskala liegen. Übst Du die selbständige Erwerbstätigkeit im Nebenberuf aus, werden auf Jahreseinkommen, die CHF 2'300 nicht übersteigen, nur auf Dein Verlangen Beiträge erhoben. Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5 % der Beiträge auf den Erwerbseinkommen.





6

Muss ich Beiträge auf EO-Entschädigungen und Taggeldern entrichten?

Ja. Auf Erwerbersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft sowie auf Taggeldern der IV, der ALV und der Militärversicherung musst Du ebenfalls Beiträge entrichten. Sie sind einem Erwerbseinkommen gleichgestellt. Diese Beiträge werden jedoch anders erhoben als jene auf dem Erwerbseinkommen: Die Ausgleichskasse zieht von den Entschädigungen automatisch 5,3% ab. Achte beim Ausfüllen der Steuererklärung darauf, dass der Erwerbersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft sowie Taggelder der IV, der ALV und der Militärversicherung nicht im Geschäftseinkommen eingeschlossen sind und getrennt ausgewiesen werden müssen.

9

Muss ich mich einer Pensionskasse (2. Säule) anschliessen?

Als Selbständigerwerbender bist Du nicht verpflichtet, Dich einer Pensionskasse anzuschliessen. Du kannst Dich jedoch freiwillig versichern: Entweder bei der Vorsorgeeinrichtung, bei welcher Du mögliche BVG-pflichtige Mitarbeiter versichert hast oder über eine Auffangeinrichtung des Bundes. Die geleisteten Beiträge, sind wie jene für die 1. Säule, vom Einkommen abziehbar.

Unselbständige Erwerbstätige sind i.d.R. über ihren Arbeitgeber einer Pensionskasse angeschlossen. Der Arbeitgeber zieht Deinen Beitrag direkt vom Bruttolohn ab.

7

Bin ich automatisch als Selbständigerwerbender bei der Ausgleichskasse angemeldet?

Nein. Obwohl eine Abgabepflicht besteht, bist Du nicht automatisch als Selbständigerwerbender angemeldet. Die Anmeldung muss bei der Ausgleichskasse in Deinem Wohnsitzkanton erfolgen.

10

Habe ich noch weitere Möglichkeiten im Rahmen der Sozialversicherungen?

Es steht Dir, sowohl als Selbständigerwerbender als auch als unselbständig Erwerbender, offen, Beiträge an die Säule 3a (sog. Gebundene Selbstvorsorge) zu leisten.

Die maximal vom Einkommen abziehbaren Beträge sind (Stand 2024):

- ▶ CHF 7'056 - falls Du in einer 2. Säule versichert bist
- ▶ 20% des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit, maximal jedoch CHF 35'280

8

Muss ich auch Beiträge entrichten, wenn ich nicht erwerbstätig bin?

Ja - unbedingt. Wer nicht erwerbstätig ist, muss dafür besorgt sein, dass er wenigstens den Mindestbeitrag von CHF 514 pro Jahr entrichtet. Ansonsten können sog. Vorsorgelücken entstehen im Alter. Während fünf Jahren können solche Lücken rückwirkend geschlossen werden. Die Ausgleichskasse Deines Kantons kann Dir Auskunft geben, ob Lücken vorhanden sind.

Daneben gibt es noch sehr individuelle (Versicherungs-) Lösungen im Rahmen der Säule 3b (sog. Freie Selbstvorsorge).

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist eine Marktführerin in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Wir fördern mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Dienstleistungen weltweit die Zuversicht und die Vertrauensbildung in die Finanzmärkte und die Volkswirtschaften. Für diese Herausforderung sind wir dank gut ausgebildeter Mitarbeitender, starker Teams sowie ausgezeichneter Services- und Kundenbeziehungen bestens gerüstet. *Building a better working world*: Unser globales Versprechen ist es, gewinnbringend den Fortschritt voranzutreiben – für unsere Mitarbeitenden, unsere Kunden und die Gesellschaft.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Informationen dazu, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Personen gemäß des Datenschutzgesetzes haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

Die EY-Organisation ist in der Schweiz durch die Ernst & Young AG, Basel, an zehn Standorten sowie in Liechtenstein durch die Ernst & Young AG, Vaduz, vertreten. «EY» und «wir» beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young AG, Basel, ein Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2024 Ernst & Young AG

All Rights Reserved.

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht. Obwohl sie mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann sie nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Es liegt am Leser zu bestimmen, ob und inwiefern die zur Verfügung gestellte Information im konkreten Fall relevant ist. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young AG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen empfehlen wir den Beizug eines geeigneten Beraters.

ey.com/ch

Ihr EY Sports Desk



Thomas Fisler
Head of Sports Tax, Zürich
Partner, Dipl. Steuerexperte
Telefon +41 58 286 33 15
thomas.fisler@ch.ey.com



Fabian Bigger
Sports Tax, Zürich
Manager, Dipl. Steuerexperte
Telefon +41 58 286 80 88
fabian.bigger@ch.ey.com

